

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3351/89 DER KOMMISSION

vom 7. November 1989

zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/89⁽²⁾, wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 dieser Akte für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und

diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder eines Teils desselben erreicht oder überschritten wird.

Bei Rosenstöcken (KN-Code 0602 40 90) ist der Richtplafond für 1989 erreicht. Es ist daher angebracht, als erforderliche Sicherungsmaßnahme jede weitere Lizenzerteilung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenstöcke (KN-Code 0602 40 90) wird bis zum 30. November 1989 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 67.